

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 24

Artikel: Beschaffung der Kriegsmittel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xx. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

20. Juni 1874.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die L. zuungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Beschaffung der Kriegsmittel. C. Monnier, La guerre des bois. M. v. Süßmilch, Die Märsche der Truppen. H. v. Hiltor, Sechs Vorlegeblätter zum Planzeichnen. L. du Puy de Podio, Die Brieftauben in der Kriegskunst. — Ehrenhaft: Bern: Verwaltungsbericht der Militärdirektion; Winterthur: Stiftung; Graubünden: † General J. U. v. Salis; Waadt: † General de Gingins. — Ausland: Serbien: Die Armee. — Verschiedenes: Marktenderet.

Beschaffung der Kriegsmittel.

Die Stärke, welche man einem Heere geben kann, findet nicht nur in dem in dem Staate vorhandenen Material an Menschen, sondern auch in dem Bestand der Pferde und seinen Geldmitteln unübersteigliche Grenzen.

Was würde es nützen eine zahlreiche Infanterie aufzustellen, wenn wir den Truppenkörpern nicht die nötige Reiterei, Artillerie, Trains u. s. w. beigegeben können.

Allerdings ist es im Kriege wünschenswerth, ein möglichst starkes Heer aufzustellen, doch noch mehr als in der Zahl liegt die Kraft der Armee in dem richtigen Anzahlverhältniss der Waffen, der guten Organisation und Administration, der zweckmässigen Einrichtung der Heeresanstalten, endlich in der Ausbildung der Truppen und ihrer Führer.

Wer ohne zu essen leben kann, darf ohne Proviant zu Felde ziehen, sagte Montecuculi: Man hätte bei uns beinahe glauben sollen, daß dieses der Fall sei, so sehr hat man bisher die Heeresadministration, die Trains u. s. w. vernachlässigt.

Die aufgestellte Wehrmacht muß ferner im Verhältniss zu den Hülfsmitteln des Landes stehen, was würde es nützen, ein Wehrwesen zu schaffen, welches außer allem Verhältniss zu den Hülfsquellen des Landes man vollzählig auch nicht zwei Monate unter den Waffen behalten könnte? Es ist besser, ein kleineres, vollständig ausgerüstetes und gut eingestuftes Heer, welches den Anforderungen des Krieges entspricht, zu haben, als ein grösseres, bei welchem dieses weniger der Fall ist.

Der Marschall von Sachsen sagt: „Nicht die grossen, sondern die guten Heere sind es, welche in den Schlachten siegen.“

In der neuesten Zeit haben beinahe alle europäischen Staaten den bei uns längst üblichen

Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht angenommen und sich dadurch ein reiches Menschenmaterial für den Krieg verschafft.

Der Aufbringung der Menschen steht daher bei Bildung des Heeres die geringste Schwierigkeit entgegen. Ein gesunder Mann wird mit dem zwanzigsten bis vierundzwanzigsten Jahr streitbar und es lässt sich annehmen, er bleibt bis zum fünfundvierzigsten oder fünfzigsten fähig, die Waffen zu tragen und den Anstrengungen und Entbehrungen des Krieges zu widerstehen. Allerdings dürfte das Alter von vierundzwanzig bis dreißig Jahren, wo der menschliche Körper seine grösste Entwicklung und Kraft erhalten hat, für den Krieg das Vortheilhafteste sein.

Von der Seelenanzahl eines Landes ist ungefähr die Hälfte weiblichen Geschlechts, von der andern sind zwei Drittel Kinder und Greise, der Rest wäre für den Kriegsdienst verwendbar, wenn nicht ein großer Theil wegen Schwäche, Gebrechen und Krüppelhaftigkeit, mangelhaften geistigen Fähigkeiten, welche ihn unsfähig machen, Kriegsdienste zu leisten, entfiel.

Die Zahl der wegen Gebrechen (Krüppelhaftigkeit, Krankheiten, mangelhafter geistiger Begabung u. s. w.) zum Kriegsdienst untauglichen Individuen ist in allen Staaten ungemein groß und steigt in der neuesten Zeit in einem bedenklichen Maße. Der Gegenstand würde die ernste Beachtung des Gesetzgebers verdienen.

Heirathen unter nahen Blutsverwandten und Heirathen krüppelhafter und kränklicher Personen sollten untersagt sein. Wir sahen früher in unsern Gemeinden die Erlaubnis zum Heirathen vom Ausweis eines gewissen Vermögens abhängig machen. Zweckmässiger für das Gedächtnis des Menschenschla- ges unseres Volkes wäre gewesen, die physischen Eigenschaften mehr zu berücksichtigen. — Wo wäre

das menschliche Geschlecht mit seinen Konvenienzheirathen nicht schon hingekommen, wenn in ihm durch die Natur gepflanzt nicht der stete Reim zur Verbesserung läge. Keinem Büchter fällt es ein, verkrüppelte und krankhafte Individuen zur Fortpflanzung zu benützen, und doch sehen wir täglich Heirathen schließen, wo in den Familien von Vater und Mutter schreckliche Krankheiten erblich sind. Was soll da für eine Nachkommenhaft erzielt werden? — Es ist traurig, es sagen zu müssen, aber kein Thier geht bei der Fortpflanzung so unrationell zu Werk wie der Mensch. Es dürfte nicht zu den letzten Pflichten des Staates gehören, dafür zu sorgen, daß seine Bevölkerung gesund, kräftig, wohlgebaut und geistig entwickelt sei. Dieses könnte geschehen, wenn er rechtsgültige Heirathen nur innerhalb den Grenzen der Vernunft gestatten würde. Wenn man bisher diesem Gegenstand mehr Aufmerksamkeit geschenkt hätte, wäre die Zahl der Leute, welche wegen Gebrechen, Krankheiten u. s. w. entlassen werden müssen, bei weitem nicht so groß. Damit daß man, um die Zahl zu erhalten, bei der Auswahl der Leute weniger genau zu Werke geht, ist der Armee nicht geholfen!

Außer denen, welche wegen Gebrechen zum Militärdienst nicht beigezogen werden können, ergibt sich noch eine weitere Zahl, welche entfällt. — Selbst wenn man dem Heerwesen die größtmögliche Ausdehnung geben will, wird man von der Verpflichtung zum persönlichen Kriegsdienst alle die Leute ausnehmen müssen, welche Anstellungen haben und Beschäftigungen betreiben, welche auch während des Krieges in Tätigkeit bleiben müssen. Hierzu muß gerechnet werden das Personal der Administrativbehörden des Staates, der Militär-Etablissements, (Laboratorien, Pulverfabriken, Militärwerkstätten u. s. w.), der Posten, Telegraphen, Eisenbahnen, Dampfschiffe u. s. w.

Allerdings ließen sich noch viele Männer für den Militärdienst gewinnen, wenn man zu jenen Stellen, die ebenso gut oder noch besser durch Frauenzimmer versehen werden könnten, auch solche verwenden würde; dieses geschieht bei uns bereits theilweise. So werden in der neuesten Zeit bei der Post und den Telegraphen vielfach Frauenzimmer verwendet, dasselbe wäre auch in andern Branchen möglich und es ist kaum zu bezweifeln, daß man in Zukunft in dieser Beziehung weiter als bisher gehen wird.

General-Major Elers Napier ist sogar der Ansicht: Man belege Buchdrucker, Zeichner, Schreiber, Uhrenmacher, Schneider, Laden diener mit starken Taxen, überhaupt alle die Geschäfte betreiben, die besser durch das weibliche Geschlecht betrieben werden könnten.

Männer, welche durch ihre Körperbeschaffenheit nicht die Eignung besitzen, sollen in das Heer nicht eingereiht werden, denn schwächliche Leute vermögen die Anstrengungen des Krieges nicht zu ertragen und fallen der Armee nur zur Last. Sie zum Kriegsdienst nicht zu verwenden, ist dringend geboten.

Vegetius (7. Kapitel) will noch weiter gehen und alle vom Kriegsdienste ausschließen, welche Handwerke treiben, welche eigentlich den Frauenzimmern gehören — da sich von ihnen wenig Gutes erwarten lasse.

Bei uns ist man bisher bei Auswahl der Leute und Prüfung ihrer physischen Tauglichkeit nicht immer mit der Strenge und Genauigkeit zu Werk gegangen, welche der militärische Vortheil erfordert hätte. In jedem Fall von Untauglichkeit zum Militärdienst (die durch eine gemischte Commission von Aerzten und Truppenoffizieren zu konstatiren wäre) täme noch zu untersuchen, ob der Betreffende zu jeder Verrichtung im Heere oder ob er bloß zum Dienst bei dieser oder jener Waffe unbrauchbar sei.

Bei der gebildeteren und besseren Klasse der Gesellschaft angehörigen Individuen ist es doppelt nothwendig mit Strenge zu verfahren. Durch den Abgang derselben werden dem Heer bessere Elemente entzogen.

Bei den Römern war es Pflicht der ersten Klassen der Gesellschaft den Staat zu schützen, die besitzlose Klasse war vom Kriegsdienste freit.

Bei uns hätte man oft glauben sollen, daß umgekehrte sei der Fall. Oft ist man in den Kantonen mit den Enthebungen vom Militärdienst in einer Weise vorgegangen, die sich jeder Kritik entzieht. Wenn auch künftig die Enthebungen vom Militärdienst den Kantonen überlassen werden müssen, so scheint es doch dringend geboten, durch gesetzliche Bestimmung, wie diese die Untersuchung der in das Heer tretenden Leute vorzunehmen haben, jedem Unzug vorzubürgen. Auch sollte divisionsweise eine Controlirungs- und Aufsichtsbehörde über diesen Zweig eingerichtet werden.

In einigen Staaten war noch nach der Einführung des Konscriptionsystems der Loskauf durch Geld oder die Stellung eines Stellvertreters gestattet. Dieses war ein arger Unzug. Jeder soll dem Staat die Blutsteuer, welche er für seine Erhaltung fordert, selbst bezahlen.

General Willisen sagt: „Unsere Einrichtung in Preußen erreicht vollständig die ideale Höhe dadurch, daß sie sogar die Stellvertretung verbietet. Das Höchste für diese Erde, das Leben selber, ist für den Armutsten wie für den Reichen ein gleich unbezahlbares Gut, und der Staat hat also ganz recht, wenn er es von Allen ohne Unterschied fordert, daß jeder auch der Reiche und der armste diese Pflicht gegen das Vaterland selbst erfüllen muß, daß sich diese Ehrenpflicht nicht mit Geld abkaufen läßt, das hat die Stimme unserer Mannschaft so gehoben, daß unsere Armee in dieser Beziehung wohl allen andern überlegen ist.“

Wer bei uns wegen Untauglichkeit keinen Militärdienst leistet, wird nach Maßgabe seines Vermögens mit einer Militär-Entlassungssteuer belegt. Dieses ist nicht mehr als billig. Diese Entlassungssteuer sollte so lange bis der Militärdienst geleistet ist, fortbezogen werden. Wer eine Anzahl Jahre gebient hat, bevor er zum Dienst untauglich wurde, sollte im Verhältniß eine geringere Entlassungs-

steuer bezahlen. Wer die Dienstzeit vollendet hat oder im Militärdienst in Folge Verwundung vor dem Feind zum fernern Militärdienst untauglich wird, soll von jeder weiteren Verpflichtung frei sein.

Die durch die Entlassungs-Taxe eingehenden Gelder können füglich nur zu militärischen Zwecken verwendet werden. Ein Theil sollte jedenfalls die Bestimmung erhalten, einen Militär-Unterstützungsfond, für im vaterländischen Militärdienst, in Folge Verwundung, erwerbsunfähig gewordener Leute und die hinterlassenen Familien der vor dem Feind Gefallenen zu gründen.

Dass in dieser Beziehung bis jetzt bei uns gar nichts (was der Staat wert wäre) geschehen ist, geradezu unverantwortlich und gereicht uns nicht zur Ehre.

Wer seiner Verpflichtung gegen das Vaterland weder durch persönlichen Kriegsdienst als Wehrmann, noch durch Erlegen des Minimums einer Geldtaxe nachkommt, den dürfte man füglich im Aktivbürgerrecht einstellen.

Wer für Andere nichts leistet (denn der Staat ist der Inbegriff aller Angehörigen desselben), soll ihnen auch nicht befehlen.

Von dem Recht für das Vaterland die Waffen zu tragen, müssen die Straflinge und überhaupt die wegen entehrnder Verbrechen mit Strafen (Zuchthaus) belegten Individuen ausgeschlossen sein. Tapferkeit, Treue und Gehorsam sind die Eigenschaften eines tüchtigen Soldaten. Der Soldat muss ein Ehrenmann sein. Abgestrafe Verbrecher gehören daher nicht in die Reihen des Heeres.

Wegen schwerer und entehrnder Verbrechen soll das Militärgericht auch auf Aussöhnung aus dem Armeeverband erkennen können. Diese Ehrenstrafe wäre sehr wirksam und sollte Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben.

Geringes Körpermaß kann vernünftiger Weise als kein Grund zur Untauglichkeit für den Kriegsdienst angesehen werden, wenn der Mann sonst gesund und kräftig ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade kleine unterseitze Leute mit großer Ausdauer Anstrengungen und Beschwerden ertragen; besondere Verwendungen, z. B. die Bedienung der Geschütze, erfordert allerdings eine gewisse Größe, doch hiezu braucht man sie gerade nicht zu verwenden.

Bei der Eintheilung der Leute zu den verschiedenen Waffengattungen und Branchen sollte der Neigung und früheren Beschäftigung möglichst Rechnung getragen werden; der Neigung, weil der Mann sich dem Dienst der Waffe, zu der er Vorliebe hat, mit mehr Eifer widmen wird, der früheren Beschäftigung, weil ihn diese zu der einen oder andern Dienst verrichtung besonders und mehr als zu andern geeignet macht.

Wenn aber der Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht in den meisten Staaten angenommen ist, so ist doch nicht die Folge, dass der Staat in dem ausgedehntesten Maße davon Gebrauch machen müsse.

In den Republiken des Alterthums, bei den Römern und alten Schweizern war auch der Grund-

satz allgemeiner Wehrpflicht angenommen, doch dadurch, dass man von den im wehrbaren Alter befindlichen Leuten nur die tüchtigsten auswählte, wurde das militärische Interesse in höchstem Maße gewahrt; der Vorgang macht die Leistungen ihrer Heere, die uns mit Bewunderung erfüllen, erklärliech, doch war dieses Vorgehen eine Unbilligkeit gegen das einzelne Individuum.

Die zum Kriegsdienst geeigneten Leute wurden immer zum Heer ausgehoben, die weniger tauglichen blieben immer zu Hause gelassen. Die Vertheilung der Last war daher ungleich.

Der Verpflichtung gegen das Vaterland soll jeder gleichmäßig nachkommen.

Da in keinem Staat die Möglichkeit geboten ist, die ganze Zahl wehrfähiger Leute im Krieg zu verwenden, ein so zahlreiches Heer zu unterhalten, noch mit den nötigen Spezialwaffen u. s. w. zu versehen, so hat man sich darauf beschränkt, die Verpflichtung zum Kriegsdienst auf eine bestimmte Anzahl Jahre festzusetzen. Der Einfachheit halber hat man die wehrfähige Bevölkerung in Altersklassen getheilt und vorzüglich sind es die jüngeren Leute, welche zum Kriegsdienste beigezogen werden, da dieses sowohl für den Staat als für den Einzelnen vortheilhafter erscheint. Die meisten Staaten unterscheiden stehendes oder Operationsheer und Reserve und Landwehr. Zum Dienst im Ausland, dem Angriffskrieg, ist besonders das erstere bestimmt. Die Reserve dient zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Landwehr ist bloß zur Vertheidigung des eigenen Landes verwendbar. Der im wehrfähigen Alter befindliche junge Mann tritt in das stehende Heer, erhält hier seine militärische Ausbildung, kommt dann in die Reserve und wird beurlaubt. Später tritt er in die Reihen der Landwehr über und wird nur mehr zu kurzen Übungen und im Krieg zur Vertheidigung des eignen Landes einberufen.

In der Absicht, die Last allfälligen Dienstes mehr auf die jüngern Leute zu verlegen, haben auch wir unsere Armee in verschiedene Aufgebote, die wir Auszug, Reserve und Landwehr nennen, unterschieden. Jedes Aufgebot umfasst eine Anzahl Jahrgänge.

Doch zweckmässiger und gerechter als zu sagen, der Mann dient vom so und so vierten Altersjahr in dem Auszug und tritt dann in die Reserve oder Landwehr über, wäre gewesen zu bestimmen, dass er eine bestimmte Anzahl Jahre in dem einen und andern Aufgebot zu dienen habe.

Seitdem die Staaten die allgemeine Wehrpflicht eingeführt haben, waren sie bestrebt, den Mann nur die Zeit, welche ihnen zu seiner Ausbildung nothwendig schien, bei den Waffen zu behalten und ihn dann zu beurlauben. (Fortsetzung folgt.)

La guerre des bois par C. Monnier, Major.

Avec 2 planches. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur.

Der Herr Verfasser hat ausschließlich die Waldgesichte zum Gegenstand einer ebenso ausführlichen